

H. / VII. 1917

119

(Die obligatorische Maisentkeimung.) In jüngster Zeit hat ein Teil der Müller die Regierungsverordnung über die Maisentkeimung so interpretiert, als dürften

sie den für den eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauch der Produzenten bestimmten Mais auch ohne Entkeimung vermahlen. Wie wir von berufener Seite erfahren, ist diese Interpretation irrig, indem der Landwirt seinen für den Haus- und Wirtschaftsgebrauch bestimmten Mais in häuslicher Verwendung in welcher Form immer aufbrauchen darf, jedoch nur insoweit, bis er den Mais zur Verarbeitung einer Mühle übergibt. In dem Falle jedoch, wenn der Mais sich schon in der Mühle befindet, gibt es zwischen Mais und Mais keinerlei Unterschied und ist die Entkeimung obligatorisch.